

23.03.92

A - Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern

- Antrag der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt -

Ausgeliefert am 24. MRZ. 1992

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

A

1. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag mit folgender Maßgabe einzubringen:

Zu § 1

In § 1 ist der letzte Teilsatz wie folgt zu fassen:

" , daß bis zum 31.12.1993 dort der in § 5 Abs. 4 Satz 4 MStrG genannte Fördersatz 30 v. H. beträgt."

Begründung:

Der von 25 auf 30 v. H. erhöhte Fördersatz für Investitionen der Erzeugergemeinschaften sollte nun zeitlich auf die Übergangszeit begrenzt werden, die im Einigungsvertrag zugrunde gelegt war.

Hinweis: Bei Annahme ist in der Einzelbegründung zu § 1 der 2. Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

"Der erhöhte Fördersatz von 30 v. H. ist jedoch auf den Zeitraum bis zum 31.12.1993 zu begrenzen."

B

2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.